

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 34. —

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die staatsseitige Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Station Courel und dem Block Nette bei Station Mengede mit einer Abzweigung nach dem Dortmunder Hafen, die Uebertragung des Baues und Betriebes derselben auf die königliche Eisenbahndirektion zu Essen a. d. Ruhr, sowie die Verleihung des Enteignungsrechts für diese Bauausführung, S. 311. — Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, S. 312. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 315. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 315.

(Nr. 10032.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1898, betreffend die staatsseitige Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Station Courel und dem Block Nette bei Station Mengede mit einer Abzweigung nach dem Dortmunder Hafen, die Uebertragung des Baues und Betriebes derselben auf die königliche Eisenbahndirektion zu Essen a. d. Ruhr, sowie die Verleihung des Enteignungsrechts für diese Bauausführung.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. will Ich die Herstellung einer Bahnverbindung zwischen der Station Courel und dem Block Nette bei Station Mengede, mit einer Abzweigung nach dem Dortmunder Hafen, sowie die Uebertragung der Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben auf die königliche Eisenbahndirektion in Essen a. d. Ruhr hierdurch genehmigen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Die vorgelegte Karte folgt anbei zurück. Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Wilhelmsöhe, den 8. August 1898.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10033.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 21. September 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die neun älteren Provinzen und die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Artikel 1.

Der Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) erstreckt sich auf die neun älteren Provinzen der Monarchie und die Hohenzollernschen Lande.

Artikel 2.

Die Generalsynode übt die in dem Gesetze vom 3. Juni 1876 bestätigten Rechte auch, wenn sie nach den Bestimmungen über Abänderung und Ergänzung der §§. 1 Satz 1, 2 Nr. 1, 3 Satz 1 und Satz 2 der Generalsynodal-Ordnung in Artikel I des anliegenden Kirchengesetzes vom 19. September 1898 zusammen-
gesetzt ist.

Artikel 3.

Für die Vertheilung von Umlagen und Kosten (Artikel 15 und 20 des Gesetzes vom 3. Juni 1876) finden Artikel II des anliegenden Kirchengesetzes, und wegen der Vertheilung der Antheile auf die Gemeinden der Kreissynode Hohenzollern Artikel 3 des Gesetzes, betreffend die Kreissynodal-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Subertusstock, den 21. September 1898.

(L. S.) Wilhelm.

v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.
Brefeld. Gr. v. Posadowsky.

Kirchengesetz,

betreffend

Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Generalsynodal-
Ordnung vom 20. Januar 1876.

Vom 19. September 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode der evangelischen Landeskirche der
älteren Provinzen, in Abänderung und Ergänzung der Generalsynodal-Ordnung
vom 20. Januar 1876 — Gesetz-Samml. S. 7 —:

Artikel I.

§. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verband der Generalsynode erstreckt sich auf die evangelische
Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie und der Hohenzollernschen Lande.

§. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Generalsynode wird zusammengesetzt:

1) aus 151 Mitgliedern, welche von den Provinzialsynoden der
Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pom-
mern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz
und der Kreissynode Hohenzollern gewählt werden.

§. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die zufolge §. 2 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder werden auf die
neun Provinzialsynoden und die Kreissynode Hohenzollern dergestalt
vertheilt, daß die Synode

der Provinz Ostpreußen	15
„ „ Westpreußen	9
„ „ Brandenburg	27

der Provinz Pommern	18
" " Posen	9
" " Schlesien	21
" " Sachsen	24
" " Westfalen	12
" Rheinprovinz	15
Hohenzollern	1

Mitglieder wählt.

Dem §. 3 Satz 2 tritt folgende Bestimmung hinzu:

- 4) Das von der Kreissynode Hohenzollern zu wählende Mitglied kann aus den innerhalb derselben in einem geistlichen Amte der Landeskirche angestellten Geistlichen oder aus solchen Angehörigen der Hohenzollernschen Lande entnommen werden, welche in der Kreissynode oder in den Gemeindeförperschaften derselben als weltliche Mitglieder entweder zur Zeit der Kirche dienen oder früher gedient haben.

§. 7 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Änderungen der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873, der Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen vom 1. März 1897, der Kreissynodal-Ordnung für dieselben und dieser Ordnung, sowie Änderungen der Kirchenverfassung, welche den Grundsatz betreffen, wonach das Kirchenregiment des Königs durch kollegiale, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzte Kirchenbehörden auszuüben ist.

Artikel II.

Für die Vertheilung von Umlagen und Kosten (§. 14 und §. 38 der Generalsynodal-Ordnung) tritt die Kreissynode Hohenzollern den Provinzen der Landeskirche hinzu. Hierbei findet der §. 29 Nr. 6 Absatz 2 der Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen vom 1. März 1897 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 17 — entsprechende Anwendung.

Bis zur Einführung der Reform der direkten Staatssteuern in den Hohenzollernschen Landen ist der Evangelische Ober-Kirchenrath ermächtigt, der Kreissynode Hohenzollern bei Aufbringung der nach den §§. 14 und 38 der Generalsynodal-Ordnung zu leistenden Beiträge einen angemessenen Nachlaß zu gewähren.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt erst in Kraft, nachdem die zu erlassende Kreissynodal-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen Gesetzeskraft erlangt hat.

Der Zeitpunkt seines Inkrafttretens wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Hubertusstock, den 19. September 1898.

(L. S.)

Wilhelm.

Barthausen.

(Nr. 10034.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 24. September 1898.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräfllich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Breidenstein mit dem Hofe Rossbach

am 1. November 1898 beginnen soll.

Berlin, den 24. September 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das am 4. April 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Rulkowitzthales zu Wiesenthal im Kreise Berent durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 34 S. 307, ausgegeben am 20. August 1898;

- 2) das am 28. April 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Netterath im Kreise Aidenau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 37, Beilage S. IV, ausgegeben am 1. September 1898;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1898, betreffend die Genehmigung der von der Krefelder Eisenbahngesellschaft beschlossenen Vermehrung ihres Grundkapitals auf 2 000 000 Mark durch Ausgabe weiterer Aktien Litt. B im Betrage von 500 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 35 S. 289, ausgegeben am 3. September 1898;
- 4) das am 20. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Moritzheim-Grenderich zu Moritzheim im Kreise Zell a. d. Mosel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 37, Beilage S. VII, ausgegeben am 1. September 1898;
- 5) der am 13. Juni 1898 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft zu Sacollno-Paruschte im Kreise Flatow vom 21. Dezember 1896 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 32 S. 272, ausgegeben am 11. August 1898;
- 6) das am 13. Juni 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Oberwambach im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 37, Beilage S. I, ausgegeben am 1. September 1898;
- 7) der am 1. Juli 1898 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut für die Bewässerungsgenossenschaft der mittleren Gieselau zu Bunsloh im Kreise Sünderdithmarschen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 33 S. 341, ausgegeben am 6. August 1898;
- 8) das am 2. Juli 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Berschweiler im Kreise Ottweiler durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 33 S. 349, ausgegeben am 19. August 1898;
- 9) das am 2. Juli 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Schauraen I zu Schauraen im Kreise Zell a. d. Mosel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 42 S. 291, ausgegeben am 29. September 1898;
- 10) das am 6. Juli 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des unteren Rothbachs in den Gemeinden Möllen und Walsum zu Möllen im Kreise Ruhrort durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 32 S. 265, ausgegeben am 13. August 1898;
- 11) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juli 1898, betreffend die Genehmigung einer Abänderung des Statuts der Centrallandschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 34 S. 307, ausgegeben am 20. August 1898,

- der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 34 S. 281, ausgegeben am 25. August 1898,
- der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 34 S. 261, ausgegeben am 26. August 1898,
- der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 34 S. 209, ausgegeben am 25. August 1898,
- der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 34 S. 152, ausgegeben am 25. August 1898,
- der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 365, ausgegeben am 26. August 1898,
- der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 33 S. 241, ausgegeben am 17. August 1898,
- der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 34 S. 229, ausgegeben am 20. August 1898,
- der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 34 S. 353, ausgegeben am 20. August 1898,
- der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 33 S. 255, ausgegeben am 13. August 1898,
- der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 34 S. 161, ausgegeben am 27. August 1898,
- der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 36 S. 373, ausgegeben am 27. August 1898;
- 12) das am 27. Juli 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Mangarben im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 35 S. 291, ausgegeben am 31. August 1898;
- 13) das am 27. Juli 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der Voeholter Au von Krecking bis zum Damm der Eisenbahn Wesel—Winterswyk zu Voeholt im Kreise Borken durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 34 S. 241, ausgegeben am 25. August 1898;
- 14) das am 27. Juli 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Kröben im Kreise Gostyn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 34 S. 389, ausgegeben am 23. August 1898;
- 15) das Allerhöchste Privilegium vom 6. August 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Stadt Trier im Betrage von 5 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 35 S. 367, ausgegeben am 2. September 1898;
- 16) das am 6. August 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Beuren im Kreise Trier (Land) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 36 S. 379, ausgegeben am 9. September 1898;

- 17) das am 6. August 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Uelpenich im Kreise Cuskirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 36 S. 346, ausgegeben am 7. September 1898;
- 18) das am 6. August 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft des Dziadower Flußgebietes im Kreise Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 35 S. 294, ausgegeben am 31. August 1898;
- 19) der Allerhöchste Erlaß vom 6. August 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wittlager Kreisbahn-Aktiengesellschaft zu Wittlage zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Bohmte nach Holzhausen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 35 S. 251, ausgegeben am 2. September 1898;
- 20) der am 6. August 1898 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband Luyndorf-Nehde-Alschendorf durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Osnabrück Nr. 37 S. 261, ausgegeben am 16. September 1898;
- 21) das am 6. August 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Bürgerwiesen-Sandweg im Danziger Deichverbande, Kreises Danziger Niederung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 38 S. 329, ausgegeben am 17. September 1898;
- 22) das am 6. August 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der Oste zu Tiste im Kreise Zeven durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 34 S. 267, ausgegeben am 26. August 1898;
- 23) das am 6. August 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft der Hopstener Na-Niederung zu Hopsten im Kreise Tecklenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 35 S. 249, ausgegeben am 1. September 1898;
- 24) das am 6. August 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Trogbahn zu Dreierwalde im Kreise Tecklenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 37 S. 284, ausgegeben am 15. September 1898;
- 25) der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Löwenberg-Lindower Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Lindow im Kreise Ruppin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Fortsetzung ihrer Kleinbahn vom Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn nach Lindow bis Rheinsberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 38 S. 395, ausgegeben am 23. September 1898;

- 26) der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Neu-Ruppin zum Erwerbe der zur Einrichtung eines neuen Exerzierplatzes bei Neu-Ruppin erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 38 S. 395, ausgegeben am 23. September 1898;
 - 27) das am 15. August 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III zu Schönwald im Kreise Gleiwitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 37 S. 286, ausgegeben am 16. September 1898;
 - 28) das Allerhöchste Privilegium vom 12. September 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Emden zum Betrage von 900 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 40 S. 305, ausgegeben am 7. Oktober 1898;
 - 29) das Allerhöchste Privilegium vom 16. September 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Dortmund im Betrage von 15 000 000 Mark Reichswährung durch Extrablatt zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg Nr. 39 S. 569, ausgegeben am 26. September 1898.
-

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

